

Trotzdem führt die gerichtliche und behördliche Praxis das Diskretionserfordernis indirekt fort. Denn das zugrundeliegende Verständnis, dass Mitglieder der LGBTQIA*-Community in ihrem Herkunftsland sicher seien, wird an anderen Stellen eingebracht. So erkannte das VG München im Fall eines homosexuellen Klägers zwar das Verbot des Diskretionserfordernisses an. Allerdings folgte es aus der geringen Anzahl strafrechtlicher Verfolgung in Pakistan, dass es trotz eines Verbots gleichgeschlechtlicher Beziehungen und drohender strafrechtlicher Verfolgung keine asylrelevante Verfolgung gäbe.²¹ Dabei verkannte das Gericht, dass Polizist*innen und andere Privatpersonen die Kriminalisierung und die dadurch drohende Gefahr strafrechtlicher Verfolgung als Hebel nutzen, um die betroffenen Personen zu erpressen.²² Das Gericht berücksichtigt in seiner Einschätzung also nicht, dass homosexuelle Menschen im privaten Raum diskriminiert werden. Dadurch erzeugt das Gericht den Anschein, dass für homosexuelle Menschen Sicherheit bestünde.

IV. Fazit

An queere Geflüchtete werden hohe Anforderungen für den Nachweis ihrer Verfolgung gestellt, die dazu führen, dass viele von ihnen keinen Schutzstatus bekommen. Darüber hinaus werden sie häufig als homogene Gruppe gesehen. Dabei verkennen Entscheider*innen, dass auch queere Geflüchtete potenziell zusätzliche intersektional wirkende Diskriminierung erfahren. Nicht selten geht der Aspekt der Mehrfachdiskriminierung Betroffener unter. Angehörige der LGBTQIA*-Community, die aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus ohnehin mehrfach marginalisiert sind, können neben ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung auch von Diskriminierung

aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer sozialen Klasse, ihres Alters oder etwaiger Behinderungen betroffen sein. Wenn diese Mehrfachdiskriminierung nicht wahrgenommen wird, werden die Bedürfnisse und Lebensrealitäten der betroffenen Personen unsichtbar gemacht. Es droht die Gefahr der Stereotypisierung der betroffenen Personen.

Durch eine intersektionale Betrachtung sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität kann die Qualität der Asylentscheidungspraxis für Angehörige der LGBTQIA*-Community erheblich verbessert werden. Entscheider*innen des BAMF sowie Richter*innen müssen dafür sensibilisiert werden, dass heteronormative Maßstäbe an die Beurteilung, ob ein Schutzstatus erteilt wird, letztlich den Schutzbereich beschneiden. Unterschiedliche Lebensrealitäten aufgrund anderer Faktoren wie Migrationserfahrung sollten verstärkt in der Einzelfallentscheidung Niederschlag finden.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es verpflichtender Fortbildungsangebote, die sich eingehend mit der Reproduktion heteronormativer Erwartungshaltungen und Aspekten der Mehrfachdiskriminierung beschäftigen. Da das Asylverfahren von Behörden und Gerichten – anders als im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren – besondere Kompetenzen verlangt,²³ müssen Strukturen zum Erwerb dieser Kompetenzen zukünftig aufgebaut und gefördert werden.

21 VG München Urt. v. 18.10.2018, BeckRS 2018, 28812. Rn. 11.

22 Ebd., Rn. 15.

23 Vgl. Dörr, Carolin: Wenn Richter:innen sich dumm stellen: Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht, VerfBlog, 2025/5/13, https://verfassungsblog.de/asylrecht_untersuchungsgrundsatz_beibringungsgrundsatz/.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-16

Scheinvaterschaft oder Scheinargument? Die Mär der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“



▲ Foto: privat



▲ Foto: privat

Zaynab Atriss

Gründerin der Human-Rights-Initiative @intro_to_justice zur Intersektion von Recht und Rassismus, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Menschenrechtlerin und juristische Examinandin in NRW

Nora Guill

Jurastudentin in Hamburg und Mitgründerin des JuMi-Netzwerks im djb, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Vorstandsmitglied im djb-Landesverband Hamburg sowie Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht

Das deutsche Familienrecht sieht vor, dass Vater eines Kindes zunächst derjenige ist, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Sind die Eltern nicht verheiratet, kann gemäß § 1592 Nr. 2 BGB ein Mann die Vaterschaft durch eine Erklärung nach §§ 1594 ff. BGB anerkennen, sofern die Mutter dem zustimmt. Liegen der beurkundenden Behörde konkrete Anhaltspunkte vor, die das Aufenthaltsrecht des Kindes, der Mutter oder des Vaters begründen oder festigen, indem beispielsweise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben

werden soll, muss sie seit 2017 gemäß § 1597a BGB die Beurkundung aussetzen,¹ und der Ausländerbehörde Bescheid geben.

Bereits unter geltendem Recht weist die Verwaltungspraxis zu Vaterschaftsanerkennungen ein strukturelles Ungleichgewicht auf, insbesondere im Umgang mit rassifizierten Müttern. Obwohl der Missbrauchsverdacht formal an aufenthaltsrechtlichen Konstellationen anknüpft, zeigt sich in der Praxis eine ungleiche Betroffenheit entlang geschlechtlicher und rassistischer Zuschreibungen. Dennoch plant die Bundesregierung weitere Verschärfungen der ohnehin schon diskriminierend wirkenden Regelung.

Dabei ist es im grundrechtsrelevanten Bereich der Vaterschaftsanerkennung besonders wichtig, dass die Verfahren diskriminierungsfrei verlaufen. Schließlich ist die Familie durch Art. 6 GG besonders geschützt. Das Familienleben darf nicht ohne triftigen Grund im Rahmen etwaiger behördlicher Prüfverfahren ausgespäht werden.² Darüber hinaus folgt aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, dass jede Ungleichbehandlung, auch eine solche wegen eines Aufenthaltsstatus, einer Rechtfertigung bedarf. Formal knüpft die Regelung zwar an den Aufenthaltsstatus an, ihre Wirkung ist jedoch keine neutrale. In der Verwaltungspraxis trifft sie Personen, die aufgrund geschlechtsspezifischer und rassistischer Zuschreibungen verstärkten Prüfungen unterzogen werden. Insbesondere bei rassifizierten Müttern zeigt sich, dass deren Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung nicht mehr, wie sonst üblich, als eigenverantwortliche Entscheidung anerkannt wird. Ihre Selbstbestimmung wird durch die bevormundende Praxis faktisch eingeschränkt.³ Die Vorschrift wirkt somit mittelbar diskriminierend, da sie in ihrer praktischen Anwendung an Merkmale anknüpft, die Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich schützt.⁴

Künftig zwingend Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich?

Bereits in der 20. Legislaturperiode (2021–2025) wollte die Regierung „in einschlägigen Verdachtskonstellationen [missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung] zielgenauer“ vorgehen.⁵ Die damalige Bundesregierung sah Handlungsbedarf, obwohl statistische Erhebungen zeigen, dass sich die meisten Verdachtsfälle nicht bestätigen. Zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2021 bearbeiteten Behörden 1.769 von den Beurkundungsstellen gemeldete Verdachtsfälle „missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung“, wovon sich lediglich 290 Fälle bestätigten.⁶ Demgegenüber geht der Entwurf von jährlich 65.000 zu kontrollierenden Fällen aus.⁷ Letztendlich erledigte sich der Gesetzesentwurf wegen des Grundsatzes der Diskontinuität,⁸ nachdem die 20. Legislaturperiode vorzeitig endete.

Mit ihrem Koalitionsvertrag kündigte auch die aktuelle Bundesregierung an, „missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam unterbinden“ zu wollen.⁹ Ihr am 10. Dezember 2025 veröffentlichter Gesetzesentwurf sieht vor, das behördliche Zustimmungserfordernis in § 85a AufenthG zu verankern.¹⁰ Demnach müssen Ausländerbehörden in Abkehr vom Anlassprinzip jeder Vaterschaftsanerkennung zustimmen, bei der ein „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ vorliegt. Dies betrifft zukünftig alle Konstellationen in denen ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel

hat, während der andere keinen gesicherten Aufenthalt hat.¹¹ Neben dieser generellen Zustimmungspflicht definiert der jüngste Entwurf bestimmte Fallgruppen, in denen die Zustimmung regelmäßig erforderlich sein soll. Dazu gehören u.a. Situationen, in denen der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist, oder die Eltern nicht seit mindestens 18 Monaten am selben Wohnsitz gemeldet sind. Nach jeder Geburt entsteht demnach eine Scheweizeit, in der zunächst weder ein rechtlicher Vater vorliegt, noch eine familiäre Absicherung besteht. Dies bedeutet, dass die betroffenen Familien bis zur behördlichen Zustimmung faktisch ohne gesicherte Anerkennung des Vaters leben müssen.¹²

Gerichtliche Korrektur behördlicher diskriminierender Praxis

Obwohl derzeit „nur“ das Anlassprinzip gilt, handelt die Behörde bereits jetzt häufig aufgrund rassistischer Annahmen, die später gerichtlich korrigiert werden. Ein Verfahren vor dem Obergericht (OVG) Bremen zeigt diese diskriminierende Behördenpraxis exemplarisch auf. Im zugrunde liegenden Fall prüfte es, ob die Behörde berechtigt war, eine ghanaische Staatsangehörige, Mutter eines Neugeborenen, zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde gem. § 15a AufenthG zwecks Verteilung auf ein anderes Bundesland zu verpflichten. Da die Verteilung bei deutschen Staatsangehörigen ausgeschlossen ist, behandelte das Gericht inzident die Frage, ob die Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Staatsbürger wirksam war. Hätte der deutsche Staatsangehörige die Vaterschaft nach § 1594 BGB wirksam anerkannt, so wäre das Kind gem. § 6 S. 1 StAG ebenfalls deutscher Staatsangehöriger geworden. Dies wäre ausgeschlossen, wenn die Mutter nach ghanaischen Recht verheiratet gewesen wäre.¹³ Denn in diesem Fall hätte kraft Gesetzes der ghanaische Ehemann gem. § 1592 Nr. 1 BGB i.V.m. Sec. 32 Abs. 1 und 2 Evidence Act Ghana als rechtlicher Vater gegolten und eine Vaterschaftsanerkennung durch den deutschen Staatsangehörigen wäre nach § 1598 Abs. 1 i.V.m. § 1594 Abs. 2 BGB unzulässig gewesen.

Das OVG Bremen stellte fest, dass die Behörde keine konkreten Anhaltspunkte für eine etwaige Ehe der Mutter vorweisen konnte. Das Vorbringen der Behörde beschränke sich darauf,

1 Art. 4, Gesetz v. 20.7.2017, BGBl. I S. 2780.

2 Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2021 – 1 C 30.20, Rn. 33.

3 Insbesondere dazu: djb-Stellungnahme 25-36 vom 24.11.2025, S. 1 f., <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-36>.

4 Vgl. Sillah, Fatou: Racial Profiling im Standesamt, in: Recht gegen rechts Report 2022.

5 BT-Drs. 20/13255, S. 2., zur Kritik vgl. djb-Stellungnahme 24-19.

6 Vgl. beck-aktuell, Neue Regeln gegen Scheinvaterschaften geplant, 30.4.2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/neue-regeln-gegen-scheinvaterschaften-geplant>.

7 Dies entspricht einem rechnerischen Anteil von 0,45% (290 von 65.000), wobei die verschiedenen Bezugszeiträume zu berücksichtigen sind; BT-Drs. 20/13255, S. 3.

8 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Kersten GG Art. 76, Rn. 116.

9 „Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD“ 21. Legislaturperiode, Z. 2910 f.

10 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (im Folgenden: AufenthG-E), 10.12.2025, S. 7.

11 Ausführlicher zur Kritik siehe auch djb-Stellungnahme 25-36.

12 AufenthG-E, 10.12.2025, S. 7.

13 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.2.2021- 2 B 335/20, BeckRS 2021, 1909, Rn. 18 ff.

dass „es [...] sich in einer Vielzahl anderer Verfahren nach § 15a AufenthG, in denen ghanaische Mütter Vaterschaftsanerkennungen deutscher Staatsangehöriger vorgelegt haben, herausgestellt [habe], dass die Mütter in Ghana verheiratet sind.“¹⁴ Dieser Hinweis stelle keinen „konkreten Anhaltspunkt“ dar, um von einer bestehenden Ehe auszugehen.¹⁵ Das Verfahren verdeutlicht, wie Behörden rassifizierte Menschen durch pauschale Kollektivzuschreibungen zusätzliche Hürden auferlegen.

Behördliche Beweislast oder belastender Generalverdacht?

Derzeit dürfen Behörden nach § 1597a Abs. 2 BGB iVm § 85a AufenthG lediglich bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine vermeintlich „missbräuchliche“ Vaterschaftsanerkennung vertieft prüfen. Die Anerkennung soll beispielsweise dann „missbräuchlich“ sein, wenn keine persönliche Beziehung zum Kind oder zur Mutter aufgebaut werden soll.¹⁶ Hierbei trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast, dass der Vater seine „aus der Vaterschaftsanerkennung folgende elterliche Verantwortung tatsächlich nicht“ wahrnehmen will.¹⁷

Die gerichtlich aufgehobene Anforderung des Bremer Standesamtes belastete indes die Mutter und ihr Kind aufgrund eines rechtswidrigen Generalverdachts. Der Fall ist kein Einzelfall: Nach Angaben des Bremer Flüchtlingsrates erhält jede Mutter, deren Umstände ähnlich sind, ein vorgefertigtes Schreiben des Bremer Standesamtes, dass die Geburtenbeurkundung zurückgestellt werde.¹⁸

Der Entwurf enthält zwar Tatbestände, nach denen keine „missbräuchliche“ Anerkennung vorliegen soll. Diese würden praktisch jedoch häufig leerlaufen. So ist es Asylantragstellenden gemäß § 47 Abs. 1 AsylG verboten, außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen; denselben Meldesitz wie die Mutter des Kindes zu haben, ein das Zustimmungserfordernis nach § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E ausschließender Umstand, ist ihnen so rechtlich verwehrt.

Bundesverfassungsgericht kippte bereits 2013 ähnliche Regelung

Die bisherige Verwaltungspraxis der de facto automatischen Prüfung und die geplante legislative Verschärfung, nach der Ausländerbehörden zwingend der Vaterschaftsanerkennung bei einem Aufenthaltsgefälle zustimmen müssten, verkennen die Tragweite des grundrechtlichen Schutzes der Familie nach Art. 6 GG und der Staatsangehörigkeit nach Art. 16 GG.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte bereits 2013 den damals geltenden § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, der ein behördliches Recht zur Vaterschaftsanfechtung konstituierte, für verfassungswidrig.¹⁹ Es stellte klar, dass das behördliche Anfechtungsrecht in das durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Bestandsinteresse beider Eltern an der einmal begründeten Elternschaft eingreift.²⁰ Außerdem verletze das Anfechtungsrecht das allgemeine Familiengrundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG bereits durch die reine Infragestellung familiärer Bindungen.²¹ Behördliche Ermittlungen beeinträchtigen das soziale Familienleben, weil möglicherweise Umstände wie die fehlende biologische Abstammung ausgeleuchtet werden, die eine unbeschwerte Vater-Kind-Beziehung belasten können.²² Solche Belastungen könnten zwar unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Der generelle Verdacht der Aufenthaltserschleichung sei jedoch nicht grundgesetzkonform.²³

Darüber hinaus verletze das behördliche Anfechtungsrecht die nach Art. 16 Abs. 1 GG geschützte Staatsangehörigkeit des Kindes, die es infolge der Anerkennung eines deutschen Staatsangehörigen erlangt.²⁴ Da das Kind keinen Einfluss auf den Staatsangehörigkeitsverlust bei behördlicher Anfechtung nehmen kann, befand das BVerfG, dass es sich um eine absolut verbotene Entziehung nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG handelt.²⁵ Obgleich die geplante Regelung den *Erwerb* der Staatsangehörigkeit verhindern soll, dürfte sie im Ergebnis eine ähnliche Wirkung entfalten, da der Erwerb nach *ius sanguinis* von Gesetzes wegen eintritt, sodass diese Überlegungen auf das aktuelle Gesetzesvorhaben übertragbar sind.

Verfassungswidrige Diskriminierung und Einschnitte in die Autonomie der Mutter

Wird die Schutzwürdigkeit familiärer Bindungen allein aufgrund des Aufenthaltsstatus der Betroffenen bezweifelt, verstößt dies gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Differenzierungen nach dem Aufenthaltsstatus unterliegen aufgrund ihrer Nähe zu Merkmalen wie „Race“²⁶ strengen Rechtfertigungsanforderungen.²⁷

Im hier in Rede stehenden Fall ist jedoch vor allem eine mittelbare Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG gegeben. Kennzeichnend dafür ist nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerfG, dass Maßnahmen vordergründig neutral formuliert sind, sich jedoch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit wesentlich stärker zu Lasten bestimmter Gruppen auswirken.²⁸ Bei dem behördlichen Vorwurf der „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung verschiebt sich der Fokus von der rechtlichen Ebene des Aufenthaltsstatus auf dessen gesellschaftliche Nebenerscheinungen, insbesondere „Abstammung“ und „Race“: von Art. 3 Abs. 1 zu Art. 3 Abs. 3. Rassifizierte und geschlechtsspezifische Stereotype treten in den Vordergrund und prägen die behördliche Wahrnehmung. Den betroffenen Müttern wird gerade aufgrund dieser intersektionalen Verschränkung von Rassismus und Sexismus eine geringere Glaubwürdigkeit beigemessen.²⁹

14 Vgl. ebd., Rn. 22.

15 Ebd., Rn. 22.

16 Vgl. VG Düsseldorf, Urf. v. 3.2.2022 – 8 K 1944/21, Rn. 28.

17 BVerfG, Urf. v. 24.6.2021 – 1 C 30.20, Rn. 33.

18 Vgl. Sillah (Fn. 3), S. 135.

19 BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, Leitsätze, Rn. 25.

20 Ebd., Rn. 93 ff.

21 Ebd., Rn. 105 ff.

22 Ebd., Rn. 107.

23 Vgl. ebd., Rn. 108 f.

24 Ebd., Rn. 26 ff.

25 Ebd., Rn. 30 ff.

26 Der Begriff „Race“ wird verwendet, um die Auswirkungen von Rassismus, Rassifizierung und struktureller Diskriminierung zu analysieren und beschreibt, wie Menschen aufgrund äußerer Merkmale wie Hautfarbe oder zugeschriebener Herkunft bewertet und behandelt werden. Die Verwendung des englischen Begriffs in deutschsprachigen Texten verdeutlicht dabei den Bezug auf ein soziologisches Analysekonzept und grenzt sich bewusst vom biologisch-rassistischen und historisch durch den Nationalsozialismus belasteten deutschen Begriff „Rasse“ ab.

27 Huber/Voßkuhle/Baer/Markard, GG, Art. 3, Rn. 482 f.

28 EuGH, Urf. v. 18.12.2025 – C-417/23, BeckRS 2025, 34834, Rn. 131.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.6.2008 – 2 BvL 6/07 Fn. 49.

29 Vgl. Sillah (Fn. 3), S.131.; vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/720, S. 4f.

Darüber hinaus würde das Zustimmungserfordernis die Rechtsposition von Müttern schwächen, und so den gesetzgeberischen Wertentscheidungen der Kindschaftsrechtsreform von 1997 zuwiderlaufen. Die Reform sollte die privatautonome Entscheidung der Mutter über die Anerkennung der Vaterschaft fördern, indem die bis dahin erforderliche Zustimmung des Amtspflegers in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung ersatzlos aufgehoben wurde. Mit der geplanten Neuerung höhlt die Bundesregierung den Autonomiezuwachs der Mutter aus.³⁰

Fazit

Bereits unter der geltenden Rechtslage zeigt sich eine diskriminierende Verwaltungspraxis, wie das Urteil des OVG Bremen exemplarisch belegt: Behörden treffen pauschalisierende, rasifizierende Annahmen, anstatt einzelfallbezogene Prüfungen

durchzuführen. Die geplanten Gesetzesänderungen der 21. Legislaturperiode würden diese Problematik unverhältnismäßig verschärfen. Eine pauschale Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde bei einem sogenannten „Aufenthaltsgefälle“ greift in die Schutzbereiche der Art. 6 Abs. 2 S. 1, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG ein und gefährdet bestehende Familien. Bereits 2013 stellte das BVerfG klar, dass staatliche Eingriffe in familiäre Bindungen engen verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegen. Die Frage bleibt, inwieweit der Rechtsstaat seinem eigenen Anspruch auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit gerecht wird.

30 Vgl. djb-Stellungnahme 25-36 vom 24.11.2025, S. 1 f., <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-36>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-19

Objektive Künstliche Intelligenz als Mythos – Rechtliche Lücken im Schutz vor algorithmischer Diskriminierung



Carlota Memba Aguado LL.M.
Doktorandin an der juristischen Fakultät der Vrije Universiteit Amsterdam

I. Problemaufriss: Algorithmisch erzeugte Formen der Diskriminierung

Auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende Chatsysteme wie *ChatGPT* werden inzwischen von einer Vielzahl von Menschen als integraler Bestandteil des alltäglichen Lebens betrachtet. Der digitale Raum und

die hier zum Einsatz kommenden Algorithmen sind neben technischen Herausforderungen jedoch nicht frei von diskriminierenden Verzerrungen.¹ Studien belegen, dass generative KI diskriminierende Stereotype wiedergibt und verstärkt. Beispielsweise zeigt eine Studie aus dem Jahr 2023, dass die Repräsentation verschiedener Berufsgruppen in von KI-generierten Bildern hinsichtlich Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit nicht mit der durchschnittlichen Selbsteinschätzung der Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen übereinstimmt.²

Mit dem Ziel einer besseren empirischen Erfassung des Themas begann ich in Vorbereitung dieses Beitrags einen Selbsttest. Ich erbat *ChatGPT* basierend auf den Konversationen, die wir innerhalb der letzten sechs Monate geführt haben, ein Porträt meiner Person zu erstellen und die Entscheidungen, die das System für die Generierung des Bildes trifft, zu erläutern. Die von *ChatGPT* generierte Darstellung zeigt „eine junge, intellektuelle Frau mit lateinamerikanischem oder südeuropäischem Hintergrund“.³ *ChatGPT* hat mich als eine „Weiß(e), mestiza“⁴ dargestellt, ob-

wohl ich mich nie explizit als solche positioniert habe. Auf die Frage, aus welchem Grund ich nicht als Schwarze⁵ Person, sondern als Weiß dargestellt wurde, gab die chatbasierte KI zur Antwort, dass keine explizite Positionierung als Schwarze Frau erfolgte, und dass ich keine Äußerungen getätigt habe, die vermeintlich „typischerweise mit Schwarzer Sichtbarkeit (...) verbunden sind (z.B. Polizei, Fetischisierung, Haarpolitik, Colorism)“⁶.

Die Antworten deuten auf eine einseitige und stark stigmatisierende Rhetorik hin, die auf stereotypischen Vorstellungen basiert. Dieses Phänomen ist das „Ergebnis eines Modells, das versucht, die wahrscheinlichste Darstellung aus (...) Gesprächen zu konstruieren – und dabei systemisch privilegierte Bilder bevorzugt, wenn kein starker Kontrastimpuls gegeben wird“.⁷

- 1 Unter *Verzerrungen* wird für die Zwecke dieses Beitrages eine subjektive Wahrnehmung oder Neigung verstanden.
- 2 Bianchi, Federico et al.: Easily Accessible Text-to-Image Generation Amplifies Demographic Stereotypes at Large Scale, in: FAccT '23: Proceedings of the 2023 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, S. 1493–1504; available at <https://doi.org/mkw9>.
- 3 Zitat aus ChatGPT.
- 4 Zitat aus ChatGPT. Der Begriff „Mestiza“ wird im Kontext der Rassifizierung von Menschen aus Lateinamerika benutzt, um in den geographischen Kontext Weiß gelesene Menschen, die europäische und indigene Wurzeln haben, zu beschreiben. Der Begriff stammt aus der Kolonialzeit.
- 5 „Schwarz“ und „Weiß“ werden in dem Kontext großgeschrieben, um deren sozialen Konstruktionscharakter hervorzuheben und sich von biologistischen Kategorien zu distanzieren.
- 6 Zitat aus ChatGPT.
- 7 Zitat aus ChatGPT, als es gefragt wurde, warum es mich nicht als *Afrolatina* darstellte, Hervorhebungen wurden übernommen.